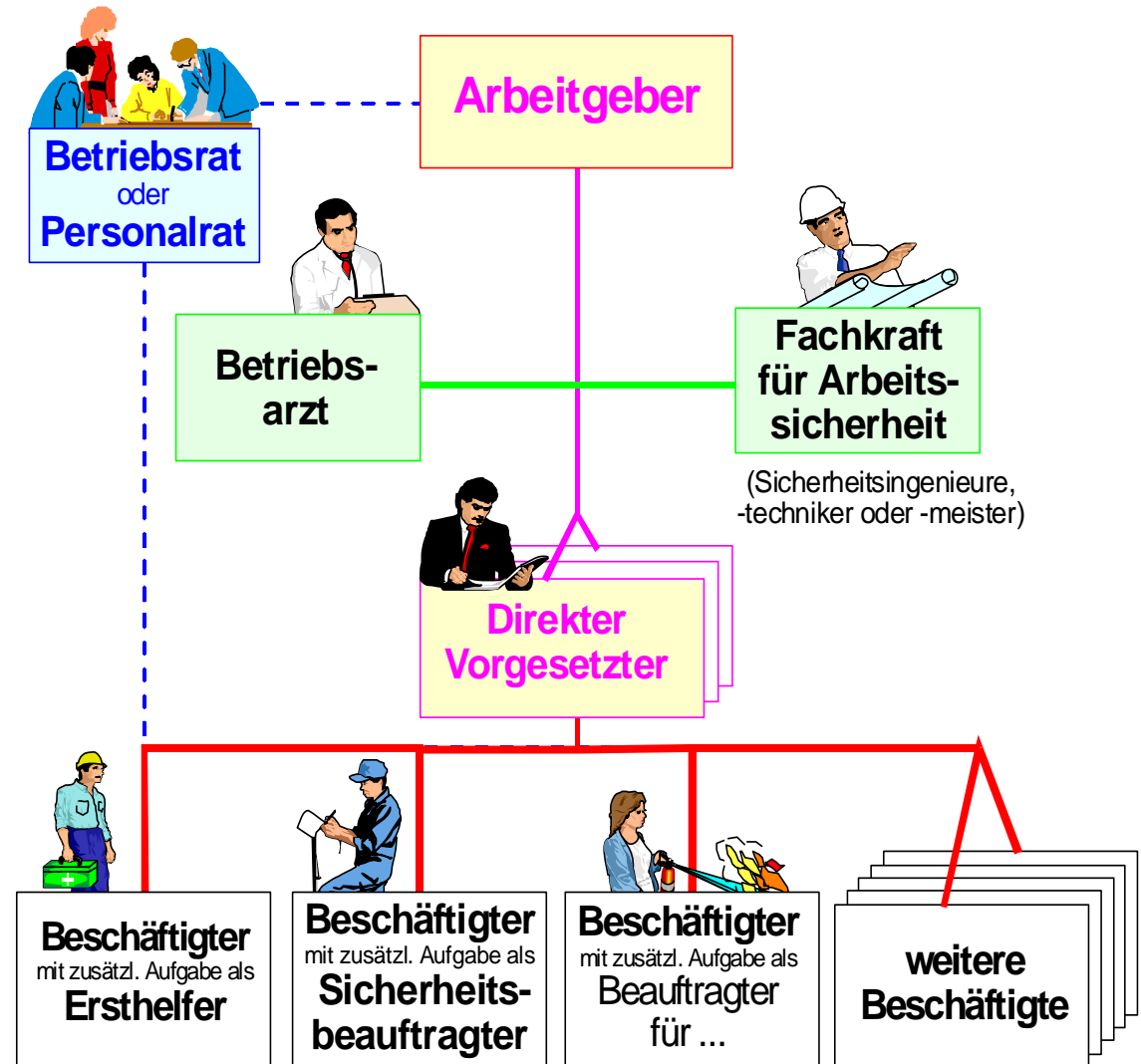


Vorlesung

Thema 3:

# Sicherheitsgerechte Organisation

# Organisation des betrieblichen Sicherheitssystems



# Rolle des Arbeitsschutzes im Unternehmen

## **Bedeutung von Sicherheit und Gesundheitsschutz**

Arbeitsschutz erfüllt ein elementares Bedürfnis des Menschen und umfasst Schutz und Förderung der Gesundheit der Beschäftigten. Das erfordert Gestaltung technischer, organisatorischer und sozialer Bedingungen sowie Wissen, Wollen und Können der Beschäftigten für ihre Arbeitsaufgaben.

**Verringerung von Gesundheits- und Verletzungsgefahren**

**Schärfung des Bewusstseins bei allen für Arbeitsschutz**

**Verringerung von Fehlzeiten**

**Verbesserung der Qualität**

**Erhöhung der Motivation**

# Rolle des Arbeitsschutzes im Unternehmen

## Bedeutung von Sicherheit und Gesundheitsschutz

Betriebssicherheit lässt sich damit

begründen:

humanitäres und ethisches Anliegen

als rechtliche Verpflichtung

mit volkswirtschaftlicher Bedeutung

aus allgemeinem Unternehmensinteresse

mit Auswirkungen auf die Umwelt

**Kosten für den Arbeitsunfall: 400 – 700 EUR / Arbeitstag & Person**

# Rolle des Arbeitsschutzes im Unternehmen

## Präventives Grundanliegen von Sicherheit und Gesundheitsschutz

### Präventiver Arbeitsschutz umfasst eine

vorausschauende Einflussnahme, Gestaltung, Erhaltung und kontinuierliche Verbesserung sicherer und gesundheitsgerechter Arbeitsbedingungen,

Anpassung an Fortschritte von Sicherheit und Gesundheitsschutz, Umsetzung neuer Erkenntnisse oder weiterentwickelter Lösungen.




# Rolle des Arbeitsschutzes im Unternehmen

## Betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes

*„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen die, die Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen“.*  
(Arbeitsschutzgesetz § 3)

## Pflichtenübertragung

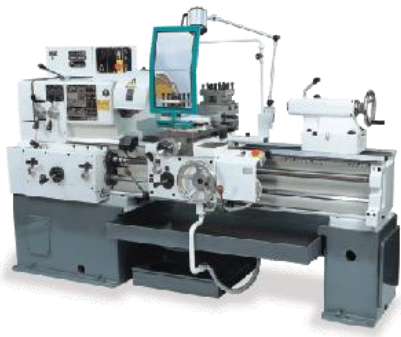
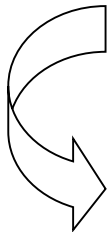
### Verantwortung der Führungskräfte, der Beschäftigten, der Betriebs- und Personalräte

-  Vermeidung von Organisationsverschulden
-  Wahrnehmung der Garantenstellung
-  Wahrnehmung der Fürsorgepflichten

# Verantwortung und Pflichten

## Allgemeine Unternehmerpflichten (Auswahl)

- Sicherstellung einer geeigneten Organisation (Beauftragtenstruktur)
- Sichere Einrichtung von Betriebsstätten
- Beschaffung sicherer Arbeitsmittel
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Dokumentation
- Unterrichtung über Sicherheitsbestimmungen
- Erteilen geeigneter Anweisungen
- Überwachung der erteilten Anweisungen



Stilllegung von Einrichtungen, wenn Mängel, die Personen und Sachwerte gefährden, nicht unverzüglich behoben werden können

# Haftung bei Arbeitsunfällen

## Organisationsverschulden

Vernachlässigung der Pflicht des Arbeitgebers, für ordnungsgemäßen Einsatz, Anleitung und Kontrolle seines Personals zu sorgen (entspricht einer Art der Verkehrssicherungspflicht) → Verstoß gegen § 823 BGB

## Verletzung der Fürsorgepflichten = Verstoß gegen...

Schutz des Lebens und der Gesundheit des Arbeitnehmers

Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers

Schutz des Arbeitnehmers vor sexueller Belästigung

Aufklärungs-, Beratungs- und Unterrichtungspflicht

**Nachweispflicht des ordnungsgemäßen Handelns liegt beim Unternehmer!**



# Pflichten für den Arbeitgeber

## Der Arbeitgeber hat ...

durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

**(§ 5 ArbSchG, siehe auch §§ 3,4 ArbSchG)**

dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten ... entsprechend so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. **(§ 3 ArbStättV)**

die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. **(§ 3 BetrSichV)**



## Der Arbeitgeber hat ...

bei Bildschirmarbeitsplätzen die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen insbesondere hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher Probleme und psychischer Belastungen zu ermitteln und zu beurteilen. (§ 3 **BildschArbV**)

festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. (§ 7 **GefStoffV**)

hat die Gefährdungsbeurteilung ... durchzuführen (§§ 6,7 **BioStoffV**). Für die Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber ausreichende Informationen zu beschaffen. (§ 5 **BioStoffV**)

Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beurteilung einer Gefährdung für die werdenden oder stillenden Mütter (§ 2 Abs. 4 Punkt 2 **MuSchG**)

# Rolle der Führungskräfte bei der betrieblichen Sicherheitsarbeit (Handlungskompetenz)

Handlungskompetenz wird verstanden als die Fähigkeit des Einzelnen sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht, sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

**Fachkompetenz**

**Methodenkompetenz**

**Sozialkompetenz**

**Persönlichkeitskompetenz**



# Rolle der Führungskräfte bei der betrieblichen Sicherheitsarbeit (Fachkompetenz)

## Fachliche Komponente

Gestaltung der Arbeitsbedingungen unter technischen Bedingungen

Gestaltung der Arbeitsbedingungen unter Beachtung von Regeln,  
Stand der Technik bzw. wissenschaftlicher Erkenntnisse

## Juristische Komponente

Schaffung von Rechtssicherheit durch Gestaltung von Organisation und Prozessen

Gestaltung der Arbeitsbedingungen unter rechtlichen Bedingungen

## Wirtschaftliche Komponente

Gestaltung der Arbeitsbedingungen unter organisatorischen Bedingungen

Gestaltung der Arbeitsbedingungen unter sozialen Bedingungen

Gestaltung der Arbeitsbedingungen unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aufwand



# Rolle der Führungskräfte bei der betrieblichen Sicherheitsarbeit (Methodenkompetenz)

... ist die Fähigkeit zur Anwendung bestimmter Lern- und Arbeitsmethoden, insbesondere zur selbstständigen Erschließung unterschiedlicher Lern- und Wirklichkeitsbereiche.

## kompetenter Umgang mit fachlichem Wissen

- ➡ Gewinnen, strukturieren und wiedergeben von Wissen
- ➡ Entwicklung und Begründung eigener Meinungen sowie deren Diskussion
- ➡ Erkennen mathematischer Relationen
- ➡ Entwicklung von Problemlösungen
- ➡ Nutzung unterschiedlicher Medien zur Informationsgewinnung
- ➡ Entwicklung und Anwendung geeigneter Methoden der Didaktik



# Rolle der Führungskräfte bei der betrieblichen Sicherheitsarbeit (Sozialkompetenz)

... sind alle persönlichen Fähigkeiten und Einstellungen, die dazu beitragen, das eigene Verhalten von einer individuellen auf eine gemeinschaftliche Handlungsorientierung hin auszurichten.

**Zur Sozialen Kompetenz zählen folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:**

**... im Umgang mit sich selbst**

**... im Umgang mit Anderen**

**... in Bezug auf die Zusammenarbeit**

**... in Bezug auf die Fachkraft-Position**



# Rolle der Führungskräfte bei der betrieblichen Sicherheitsarbeit (**Persönlichkeitskompetenz**)

... Fähigkeiten und Bereitschaften, als Individuum die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Beruf, Schule, Familie und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln.

- ➔ Methoden der Selbstreflexion nutzen
- ➔ eigene Kompetenzentwicklung (z. B. Fortbildung) betreiben
- ➔ Denkmethoden und Problemlösestrategien erlernen und anwenden
- ➔ eigene Lerninteressen und -prozesse verstehen
- ➔ eigene Lebenssituationen effektiv und effizient gestalten (z. B. subjektive Tagesrhythmen, Leistungsphasen berücksichtigen, Lernmotivation aufrechterhalten, optimale Arbeitsorganisation)



# Grundlagen des Entstehens und Vermeidens von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen

Denkmodell zur Entstehung von Schadensfällen

Abgrenzung von Systemen für Denkprozesse

Leistungsvoraussetzungen des Menschen als Grundlage zur Gestaltung der Arbeit

Grob- und Feinanalyse für die Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsfaktoren - Entstehungszusammenhänge und Interventionsansätze



## Der Unternehmer/Arbeitgeber

- **hat Direktions- und Hausrecht,**
- **trägt wirtschaftliche Vor- und Nachteile des Unternehmens,**
- **setzt Maßstäbe für betriebliche Produktion und Organisation.**

# Pflichten des Unternehmers



## § 3 ArbSchG

- **Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit treffen**
- **Maßnahmen auf Wirksamkeit prüfen**  
– bei Änderung der Gegebenheiten anpassen
- **Stetige Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz anstreben**
- **Geeignete Organisation schaffen**  
– Mittel bereitstellen
- **Voraussetzungen schaffen zur Einbindung der Maßnahmen in die betriebliche Führungsstruktur**

# Rechte und Pflichten der Führungskräfte

## Führungskräfte treffen und veranlassen Maßnahmen:

- **Auswahl und Einsatz von Maschinen und Beschäftigten**
- **Organisation des Arbeitsablaufs**
- **Gefährdungsbeurteilungen durchführen oder veranlassen**
- **Sicherheitswidrige Zustände beseitigen**
- **Unterweisungen durchführen oder veranlassen**
- **Fehlverhalten von Beschäftigten beanstanden**
- **Wirksamkeit von Maßnahmen feststellen**
- **Unterstellte Mitarbeiter beaufsichtigen**

## Pflichten der Beschäftigten – §§ 15-18 DGUV Vorschrift 1, §§ 15 und 16 ArbSchG

### Beschäftigte

Für eigene Sicherheit und Gesundheit und die der Mitarbeiter Sorge tragen

- Übertragene Aufgaben so ausführen, dass sie sich und andere nicht gefährden
- Weisungen befolgen
- Persönliche Schutzausrüstung benutzen
- Einrichtungen bestimmungsgemäß verwenden
- Mängel beseitigen oder melden
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz unterstützen

# Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit



Unterstützen des Unternehmers in **allen** Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung insbesondere:

- Beraten bei Anlagen und Einrichtungen, Arbeitsmitteln, -stoffen und -verfahren, Körperschutzmitteln, Arbeitsplätzen und -abläufen, Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- Überprüfen von Anlagen und Arbeitsmitteln
- Beobachten durch Begehen, Feststellen, Melden, Vorschlagen, Untersuchen, Erfassen und Auswerten
- Beeinflussen durch Belehren und Schulen
- Zusammenarbeiten mit allen Beteiligten

## Aufgaben des Betriebsrates (BetrVG §§ 80, ..., 89)

- Überwachungspflicht
- Mitbestimmungsrecht
- Beteiligungsrecht
- Information- und Unterrichtsrecht



# Sicherheitsbeauftragter

<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 22 SGB VII § 20 DGUV Vorschrift 1
<b>Funktion</b>	Beratung vor Ort, Überwachung im Tätigkeitsbereich
<b>Kompetenz, Stellung</b>	keine besondere betriebliche Stellung
<b>Verantwortlichkeit</b>	keine Eigenverantwortung für den Arbeitsschutz
<b>Hinweise</b>	Ermittlung der notwendigen Anzahl der Sicherheitsbeauftragten: <ul style="list-style-type: none"><li>• Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren</li><li>• Anzahl der Beschäftigten</li><li>• Räumliche Nähe</li><li>• Zeitliche Nähe</li><li>• Fachliche Nähe</li></ul>

# Ersthelfer

<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 3 ArbSchG § 22 DGUV Vorschrift 1
<b>Funktion</b>	Durchführung notwendiger Maßnahmen der Erstversorgung von Verletzten bis zum Eintreffen der Rettungskräfte
<b>Kompetenz, Stellung</b>	keine besondere betriebliche Stellung
<b>Verantwortlichkeit</b>	keine Eigenverantwortung für die medizinischen Maßnahmen
<b>Hinweise</b>	Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer, bei mehr als 20 anwesenden Versicherten in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %, in sonstigen Betrieben 10 %.



# Brandschutzbeauftragter

<b>Rechtsgrundlage</b>	kann von Sachversicherern oder im Baurecht gefordert werden (in Anlehnung an §10 ArbSchG)
<b>Funktion</b>	Aufstellung von Alarm- und Brandschutzplänen, Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen im Betrieb, Ausbildung der Mitarbeiter
<b>Kompetenz, Stellung</b>	sollte unmittelbar der Betriebsleitung unterstehen, keine Weisungsbefugnis, bei Gefahr in Verzug unmittelbare Pflicht zum Eingreifen
<b>Verantwortlichkeit</b>	keine Eigenverantwortung für den Brandschutz, muss aber aufgrund der Fachkunde auf Gefahrenherde hinweisen
<b>Hinweise</b>	---

# Gefahrstoffbeauftragter

<b>Rechtsgrundlage</b>	freiwillige Bestellung zur besseren Wahrnehmung von Verpflichtungen aus dem Gefahrstoffrecht
<b>Funktion</b>	Koordination und Durchführung der Forderungen von ChemG u. GefStoffV
<b>Kompetenz, Stellung</b>	innerbetriebliche Regelung
<b>Verantwortlichkeit</b>	innerbetriebliche Regelung
<b>Hinweise</b>	kann durch Sicherheitsbeauftragte übernommen werden

# Gefahrgutbeauftragter

<b>Rechtsgrundlage</b>	§§ 1 ff. GbV
<b>Funktion</b>	Überwachung, Beratung und Empfehlungen, Jahresbericht
<b>Kompetenz, Stellung</b>	Stellungnahme zu Abweichungen von den Gefahrgutvorschriften
<b>Verantwortlichkeit</b>	keine Eigenverantwortung für Gefahrgut
<b>Hinweise</b>	---

# Laserschutzbeauftragter

<b>Rechtsgrundlage</b>	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OStrV
<b>Funktion</b>	Überwachung des Betriebes der Lasereinrichtungen, Unterstützung des Unternehmers und Zusammenarbeit mit der Sifa im Fachbereich Laserstrahlenschutz
<b>Kompetenz, Stellung</b>	Stabsfunktion ohne Weisungsbefugnis
<b>Verantwortlichkeit</b>	keine Eigenverantwortung für den Betrieb von Lasereinrichtungen, Verantwortung kann übertragen werden
<b>Hinweise</b>	Erforderlich bei der Verwendung von Geräten ab Laserschutzklasse 3

# Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

<b>Rechtsgrundlage</b>	§§ 36, 37 BDSG
<b>Funktion</b>	Er hat die Ausführung dieses und anderer Gesetze zum Datenschutz sicherzustellen. Dazu hat er die ordnungsgemäße Anwendung der Programme zu überwachen. Die Personen zu schulen, die mit personenbezogenen Daten arbeiten. Bei Einstellungen mitzuwirken (sofern es um Personen geht, die mit persbez. Daten arbeiten sollen).
<b>Kompetenz, Stellung</b>	unmittelbares Vortragsrecht
<b>Verantwortlichkeit</b>	keine Eigenverantwortung für den Datenschutz, Verschwiegenheit
<b>Hinweise</b>	---

# Koordinator von Fremdfirmen

<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 6 DGUV Vorschrift 1 § 8 ArbSchG
<b>Funktion</b>	Abstimmung der Arbeiten, um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden Kann insbesondere Feuerarbeitserlaubnis erteilen.
<b>Kompetenz, Stellung</b>	Weisungsbefugnis gegenüber beauftragten Unternehmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen
<b>Verantwortlichkeit</b>	Verantwortung hinsichtlich der gegenseitigen Gefährdungen, Verantwortung für den Arbeitsschutz verbleibt bei den jeweiligen Unternehmern
<b>Hinweise</b>	---